

Sicherer Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen



Essen, Trinken oder Rauchen sind beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen verboten!

Achten Sie auf Hygiene am Arbeitsplatz!



Nehmen Sie ärztliche Untersuchungen und Schutzimpfungen in Anspruch!



Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 18/2008, ZI-Nr: GZ 02Z033937 M, DVR 0077747

AK
Oberösterreich

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz, vorübergehend Gruberstraße 40-42
www.arbeiterkammer.com

Sicher
gesund

P.b.b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 18/2008, ZI-Nr: GZ 02Z033937 M, DVR 0077747

Informationen für Sicherheitsvertrauenspersonen 01/2008



Sicherer Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen wie Schimmelpilze, Bakterien oder Viren. Solche Mikroorganismen gibt es fast überall. Die meisten von ihnen sind harmlos, oft sogar (über-)lebensnotwendig. Manche können aber das Wohlbefinden beeinträchtigen oder sogar die Gesundheit ernsthaft bedrohen.

Außerdem müssen Arbeitnehmer/-innen, die mit biologischen Stoffen zu tun haben, nachweislich und regelmäßig über den sicheren Umgang und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Sie sind verpflichtet, diese Vorschriften auch einzuhalten.

Sind Beschäftigte im Betrieb mit solchen Stoffen konfrontiert, müssen Arbeitgeber/-innen im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung die Risiken einer Gesundheitsgefährdung abschätzen und die notwendigen Schutzmaßnahmen festlegen. Zunächst ist darauf zu achten, dass der Kontakt mit den Mikroorganismen durch technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen möglichst vermieden wird. Nur wenn alle diese Maßnahmen getroffen sind und noch immer ein Restrisiko besteht, kommen persönliche Schutzausrüstungen zum Einsatz.

AK
Gesundheitsplus

Tipps für Ihre Gesundheit

Was sind biologische Arbeitsstoffe?

Das sagt der Gesetzgeber:

§ 40 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) legt den Begriff „biologische Arbeitsstoffe“ fest. Entsprechend dem Infektionsrisiko werden diese Stoffe in vier Risikogruppen unterteilt: Solche mit keinem oder einem nur geringen Gefährdungspotenzial gehören zur Gruppe 1, Mikroorganismen mit dem höchsten Gefährdungspotenzial zur Gruppe 4. Welcher Risikogruppe die verwendeten Mikroorganismen zuzuordnen sind, ist dem **Anhang 2 der Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA)** zu entnehmen. Zur Risikogruppe 2 gehören beispielsweise bestimmte Fäkalbakterien, aber auch das Mumps- und Masernvirus, zur Risikogruppe 3 z.B. Viren, die Hepatitis A und B oder Gelbfieber verursachen, zur Risikogruppe 4 z.B. das Ebola-Virus. Diese Verordnung schreibt auch vor, welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen sind. Weiters dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen nach den Bestimmungen des **Mutterschutzgesetzes (MSchG)** mit keinen Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 ausgesetzt sind oder die Gefahr einer Berufskrankheit (z.B. durch Infektionskrankheiten oder Krankheiten, die von Tieren auf Menschen übertragbar sind) gegeben ist.

Wie können biologische Arbeitsstoffe in den Körper gelangen?

Die Aufnahme kann erfolgen

- über die Atemwege (Aufnahme von Stäuben, Nebeln oder Flüssigkeitströpfchen),
- über die Haut oder die Schleimhäute (z.B. durch Spritzer oder bei Feuchtarbeiten) sowie
- über den Mund (vor allem durch Essen, Trinken oder Rauchen ohne vorherige gründliche Reinigung der Hände).

Hinzu kommt noch die Möglichkeit des Eindringens in tiefere Gewebe, wie der Muskeln oder des Fettgewebes, z.B. durch Nadelstich- oder Schnittverletzungen oder durch Tierbisse.

Welche Schutzmaßnahmen müssen vom Betrieb getroffen werden?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber feststellen, ob die Verwendung **beabsichtigt** oder **unbeabsichtigt** erfolgt.

Sind Art und tatsächliches Vorhandensein von Mikroorganismen nicht von vornherein bekannt, spricht man von **unbeabsichtigter Verwendung**. Darunter fallen Tätigkeiten wie z.B. die Pflege in Krankenhäusern, Altenheimen, Diagnoselabors, die Sortierung und der Transport von Abfall sowie die Haltung und Pflege von Tieren. All diesen Arbeiten ist gemeinsam, dass nicht von vornherein klar ist, mit welchen Stoffen die Beschäftigten in Berührung kommen.

Bei unbeabsichtigter Verwendung sind von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Wände, Decken und Fußböden müssen möglichst leicht zu reinigen und zu desinfizieren – z.B. glatt verflies – sein.
In der Nähe des Arbeitsplatzes sind
- Waschgelegenheiten,
- eigene Pausenräume, in denen Nahrungsmittel gefahrlos aufbewahrt und Mahlzeiten eingenommen werden können, sowie
- Umkleieräume einzurichten, in denen Straßenkleidung, Arbeitskleidung und Schutzausrüstung in getrennten Kästen aufbewahrt werden können.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung sind auf Kosten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Verfügung zu stellen, regelmäßig zu reinigen und auszuwechseln.
- Weiters sind die Beschäftigten regelmäßig und umfassend über den sicheren Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen zu unterweisen.
- Arbeitnehmern/-innen sind regelmäßige ärztliche Untersuchungen sowie Schutzimpfungen (z.B. Hepatitis A und B) auf Kosten des Betriebs anzubieten.

Stellt die Verwendung eines biologischen Arbeitsstoffs den eigentlichen Zweck der Tätigkeit dar, spricht man von **beabsichtigter Verwendung**. Dies kommt beispielsweise in mikrobiologischen Forschungslabors oder bei der Herstellung von Impfstoffen aus Bakterien oder Viren vor.

In diesem Fall müssen Arbeitgeber/-innen **zusätzlich** zu den oben angeführten Schutzvorkehrungen darauf achten, dass

- die beabsichtigte Verwendung grundsätzlich nur im geschlossenen System zulässig ist,
- mindestens 30 Tage vor der erstmaligen Verwendung die Art und Menge der verwendeten biologischen Arbeitsstoffe, die Art der Arbeitsvorgänge, die Zahl der betroffenen Beschäftigten sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung dem Arbeitsinspektorat schriftlich gemeldet werden, die Anzahl von Mitarbeitern/-innen, die mit biologischen Arbeitsstoffen zu tun haben, auf ein Minimum begrenzt wird und die entsprechenden Bereiche gekennzeichnet werden,

- neben der Unterweisung auch schriftliche Arbeitsanweisungen zu erstellen sind und
- Arbeitnehmer/-innen über mögliche Gefahren beim Umgang mit den verwendeten Mikroorganismen umfassend zu informieren sind.

Besonderer Schutz für werdende Mütter

Unabhängig davon, ob die Verwendung biologischer Arbeitsstoffe beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgt, dürfen schwangere Frauen in Bereichen, in denen ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 möglich ist, nicht beschäftigt werden! Lassen sich die Arbeitsbedingungen (z.B. durch Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich) nicht entsprechend ändern, ist die werdende Mutter von der Arbeit freizustellen.

Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung reicht **nicht** aus, da Handschuhe und Masken niemals vollständigen Schutz bieten und die Verwendung der Ausrüstung Mutter und Kind zusätzlich belasten würde.

Arbeitsmediziner/-in und Sicherheitsfachkraft sollten unbedingt in die Risikoermittlung und Festlegung von Schutzmaßnahmen einbezogen werden!

Worauf sollen Sie als Sicherheitsverantwortungsperson oder Betriebsratsmitglied achten?

- Nehmen Sie Einblick in die Arbeitsplatzevaluierung: Wurden die relevanten Schutzmaßnahmen für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen festgelegt und auch umgesetzt?
- Wurden auch Maßnahmen für Schwangere überlegt und dokumentiert? Welche Ersatzarbeitsplätze gibt es?
- Werden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen sowie gegebenenfalls die entsprechenden Impfungen angeboten?
- Wissen Ihre Kolleginnen/Kollegen über den sicheren Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen Bescheid und sind sie über die erforderlichen Hygienemaßnahmen informiert?
- Gibt es einen Hautschutzplan und die erforderlichen Hautschutz-, Reinigungs- und Hautpflegemittel?
- Stehen Pausenräume und Umkleieräume zur Verfügung und werden sie auch genutzt?

Im Falle von Fragen oder Problemen wenden Sie sich an die Arbeitsmedizinerin/den Arbeitsmediziner oder an die Sicherheitsfachkraft!

Wie können sich die Beschäftigten selbst schützen?

- Arbeitsplätze sauber halten!
- Hautschutzplan beachten!
- Vor Pausen und nach Beendigung der Tätigkeit Hände mit dem von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel waschen! Nur Einweghandtücher oder automatische Händetrockner benutzen!
- Im Arbeitsbereich niemals essen, trinken oder rauchen!
- Pausen- und Bereitschaftsräume niemals mit verschmutzter Arbeitskleidung betreten!

Folgende Informationen finden Sie auf der Homepage der AK OÖ – www.arbeiterkammer.com – zum Herunterladen oder Bestellen:

- alle bisher erschienenen Wandzeitungen
- weitere Informationen zu diesem Thema
- Allgemeine Informationen zum Arbeitnehmer/-innenschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

NOCH FRAGEN?

Wenn Sie zusätzliche Exemplare dieser Wandzeitung oder weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die Arbeiterkammer Oberösterreich, Betriebliche Gesundheitsförderung 4020 Linz, Römerstraße 98

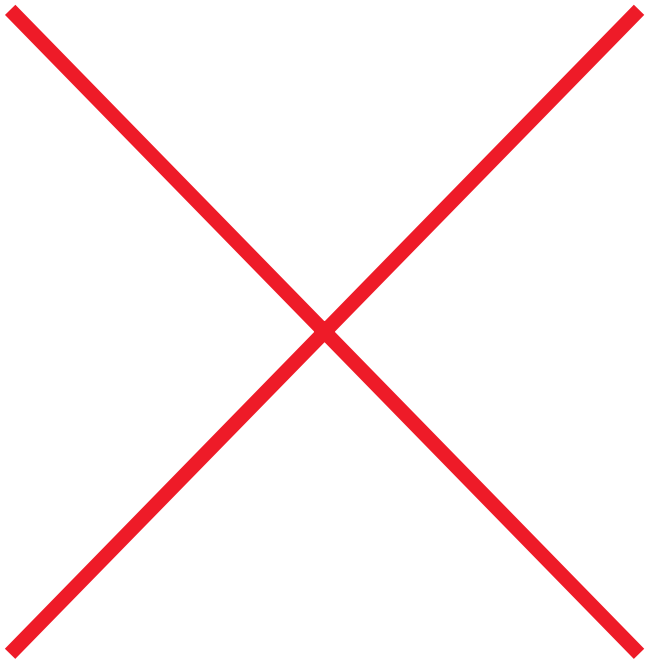


050/6906-2342

www.arbeiterkammer.com
E-Mail: bgf@akooe.at

Sicherer Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Wenn Sie weitere Fragen zu Sicherheit und Gesundheit haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson!



Essen, Trinken oder Rauchen sind beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen verboten!

Achten Sie auf Hygiene am Arbeitsplatz!



Nehmen Sie ärztliche Untersuchungen und Schutzimpfungen in Anspruch!

AK
Gesundheitsplus